

Zeitschrift:	Vox Romanica
Herausgeber:	Collegium Romanicum Helvetiorum
Band:	24 (1965)
Artikel:	Die ältesten romanischen Texte unter dem Gesichtswinkel von Protokoll und Vorlesen
Autor:	Wunderli, Peter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-20653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ältesten romanischen Texte unter dem Gesichtswinkel von Protokoll und Vorlesen

Im letzten Band der *Vox Romanica* befaßt sich Helmut Lüdtke mit der Entstehung der romanischen Schriftsprachen¹; diese überaus anregende Arbeit geht auf einen im Februar 1963 in Zürich gehaltenen Vortrag zurück², wurde aber in zahlreichen Punkten überarbeitet und ergänzt. Schon vor zwei Jahren schienen uns die Ausführungen Lüdtkes zwar ungemein brillant, in verschiedenen Punkten aber nicht ganz hieb- und stichfest zu sein. Dies regte uns in der Folge zu eigenem Eindringen in den ganzen Problemkreis an, und wenn wir auch weit davon entfernt sind, in allen vom Verfasser unserer Ansicht nach nicht genügend abgeklärten Punkten eine bessere Lösung vorschlagen zu können, möchten wir hier doch einmal eine uns besonders zentral scheinende Frage näher beleuchten: die Frage nämlich, inwieweit die ältesten romanischen Texte mit den von Lüdtke besonders herausgestellten Kategorien von Protokoll und Vorlesen in Beziehung gebracht werden dürfen.

Wir gehen mit dem Verfasser durchaus einig, wenn er p. 7 betont, daß sich das sprachliche Leben zur Zeit der Entstehung der romanischen Schriftsprachen in vier Kanälen abspielte (was prinzipiell zu jeder Zeit in jeder über eine Schrift verfügenden Sprache der Fall ist): einmal im Kanal der gesprochenen, dann in demjenigen der geschriebenen Sprache, überdies aber auch in den die beiden erstgenannten Sphären untereinander verbindenden Kanälen des Protokolls und des Vorlesens. Diese Sicht ist durchaus richtig, doch genügen die vier aufgezeigten Kategorien nicht, um die Vielfalt der Sprachsituationen befriedigend zu ordnen: eine Verbindung mit den von Lausberg³ geprägten Begriffen der Verbrauchs-Rede (spontan gebildete, für den einmaligen Gebrauch bestimmte Aussagen) und Wiedergebrauchs-Rede (ursprünglich meist rituell-liturgische, regelmäßig erneuerte Aussagen; später Literatur im engeren Sinne) scheint mir für eine zusätzliche Klärung unerlässlich zu sein. Während Protokoll und Vorlesen an die Existenz einer Schrift gebunden sind, ist das beim zweiten Begriffspaar gerade nicht der Fall: Lausberg weist ausdrücklich darauf hin, daß als Fixationselement auch das Gedächtnis eines Individuums oder die Erinnerung einer Gruppe in Frage komme. Vorlesen und Protokoll sind aber deswegen noch nicht einfach die in der Schrift wurzelnden Erscheinungs-

¹ Cf. H. LÜDTKE, *Die Entstehung romanischer Schriftsprachen*, in *VRom.* 23/1 (1964), 3–21.

² Vgl. meine Besprechung in *NZZ*, Abendausgabe Nr. 767 (27. 2. 1963), p. 1/2.

³ Cf. H. LAUSBERG, *Romanische Sprachwissenschaft I*, Berlin ²1963, § 1 (p. 27–29).

formen von Wiedergebrauchs- und Verbrauchs-Rede, scheiden sich die beiden Begriffsgruppen doch auch in anderer Beziehung. Wohl handelt es sich bei einem vorgelesenen Text in der Regel um Wiedergebrauchs-Rede, wohl kann beim Protokollieren ursprünglich für den Verbrauch Bestimmtes festgehalten werden; aber gerade beim Protokoll kann der Gegenstand der schriftlichen Fixierung seiner Entstehung nach auch Wiedergebrauchs-Rede sein. Zudem darf nicht übersehen werden, daß gerade durch das schriftliche Festhalten ursprünglicher Verbrauchs-Rede diese zur Wiedergebrauchs-Rede wird! Die Begriffe der beiden Oppositionspaare lassen sich somit einander nur von Fall zu Fall, keineswegs aber generell zuordnen; ja, beim zuletzt erwähnten Fall der protokollierten Verbrauchs-Rede wechselt die Zuordnung sogar je nachdem, ob man die Phase der Entstehung oder die der Konservierung (und Reaktivierung) mehr in den Vordergrund rückt.

Wenn auch die Begriffe von Protokoll und Vorlesen ex definitione nur auf über eine Schrift verfügende Sprachen angewendet werden können, so wäre es doch falsch, zu glauben, es gäbe in den diese Errungenschaft nicht kennenden Sprachen nicht verwandte Phänomene. Ähnlich wie durch die Schrift können auch durch das Gedächtnis sowohl an sich für den «Verbrauch» bestimmte Äußerungen wie auch schon ursprünglich für den Wiedergebrauch bestimmte Aussagen gehortet und für eine spätere Reaktivierung bereitgestellt werden. Auch hier gibt es somit dem Protokoll und dem Vorlesen entsprechende Erscheinungen, wobei allerdings die Gefahr des Verlorengehens und Vergessenwerdens zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt für die nicht schriftlich fixierte Aussage ungeheuer groß, ja für die Verbrauchs-Rede weitgehend die Regel ist.

Nicht um diese prinzipiellen Überlegungen geht es jedoch hier, sondern um ihre Anwendung in bezug auf die ältesten romanischen Texte. Lüdtke betrachtet deren drei: das *Veroneser Rätsel* (ca. 800), die *Straßburger Eide* (842) und die *Zeugnisformel von Capua* (960). Für ihn ist das *Veroneser Rätsel*, «das gegen 800 in Oberitalien aufgezeichnet wurde, ... die protokollartige Wiedergabe eines mündlich zirkulierenden Verschens. Es lebt in mündlicher Tradition in vielen italienischen Mundarten bis heute fort. Daß es vor fast 1200 Jahren auch einmal niedergeschrieben wurde, war nur ein ephemeres Ereignis im Leben dieses kleinen Stückes Kulturgut.» Diese Auffassung deckt sich nun eher schlecht mit den Forschungsergebnissen über diesen ältesten romanischen Text⁴; die einzelnen Aspekte des Problems sollen (so weit sie für uns wesentlich sind) in der Folge beleuchtet werden.

Die Fassung des Manuskriptes⁵ lautet:

⁴ Für eine vorzügliche Übersicht der sich stellenden Probleme und ihrer Beantwortung cf. A. SCHIAFFINI, *I mille anni della lingua italiana*, Milano 1961, p. 71–90.

⁵ Für eine Faksimilereproduktion des Textes cf. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 40a.



se pareba boves alba pratalia araba & albo versorio teneba & negro semen
seminaba⁶.

Die heute allgemein anerkannte (und wohl auch einzig vertretbare) Restitution ist diejenige von Angelo Monteverdi:

Se pareba boves, alba pratalia araba,
albo versorio teneba, (e) negro semen seminaba⁷.

Ohne gewagte Umstellungen, ohne tiefgreifende Veränderungen, nur durch Elimination der beiden Abkürzungen &⁸ erhält er so ein Paar von rhythmischen Hexametern, die unter sich durch einen Endreim verbunden sind, während ein Reim vor der Zäsur fehlt. Diese Restitution scheint uns um so eher vertretbar zu sein, als der erste Hexameter schon im Manuscript intakt ist und nur der zweite (anscheinend durch den Schreiber) deformiert wurde⁹.

Was haben nun diese Probleme mit unserer Fragestellung zu tun? Sehr viel, denn einmal angenommen, daß wir es mit zwei Hexametern zu tun haben, läßt sich wohl kaum mehr behaupten, daß es sich um ein volkstümliches, mündlich zirkulierendes Verschen handle, das zufällig einmal aufgeschrieben wurde: für eine solche Annahme ist der Hexameter ein viel zu schwieriges Versmaß; es war im 8./9. Jahrhundert (und auch später!) ganz sicher nicht volkstümlich, wurde dagegen von den langobardischen (in lateinischer Sprache schreibenden) Dichtern mit Vorliebe verwendet¹⁰, ein Indiz, das ausgezeichnet zur Entstehungszeit (ca. 800) und zum Entstehungsort (Verona oder Veneto) paßt. Das Versmaß würde somit für gelehrte Her-

⁶ Die Worttrennung des Manuscripts ist durchaus willkürlich (wie dies zur fraglichen Zeit nicht anders zu erwarten ist); ich ersetze sie durch die heute gebräuchliche.

⁷ Cf. A. MONTEVERDI, *Sul metro dell'indovinello veronese*, in *SM N.S. 10* (1937), 212, und *Saggi neolatini*, Roma 1945, p. 58.

⁸ Unbedingt nötig ist dabei nur die Elimination des ersten *et*, da der erste Halbvers zwischen sechs und acht Silben haben muß (nach unserem Manuscript hätte er deren neun); im zweiten Halbvers übersteigt selbst bei Bewahrung des *et* die Silbenzahl das hier erlaubte Maximum von neun nicht. Der zweite Eingriff hat somit stärker hypothetischen Charakter, und persönlich würde ich eher auf ihn verzichten. Es scheint mir durchaus möglich, daß das parasitäre erste *et* unter Einfluß des zweiten eingeführt wurde (eine Art rückwirkende Analogie, die an sich auch noch bei der Zäsur des ersten Halbverses hätte auftreten können, anscheinend aber nicht so weit wirkte); vgl. noch MONTEVERDI in *SM N.S. 10* (1937), 207.

⁹ Rigorose Eingriffe, wie sie zum Beispiel V. DE BARTHOLOMAEIS vertrat (in *Giornale storico della letteratura italiana* 90 [1927], 203) und ihm folgend auch P. RAJNA (in *Speculum* 3 [1928], 291 ss.), scheinen uns heute nicht mehr vertretbar zu sein, stellen sie doch ganze Verse (resp. Halbverse nach Monteverdis Fassung) um. Ebensowenig kann der Eingriff von N. Tamassia (se pareba boves > boves se pareba), den De Bartholomaeis und Rajna übernehmen, akzeptiert werden (cf. N. TAMASSIA e M. SCHERILLO, *Un antichissima cantilena georgica in latino volgare*, in *RcILomb.* [S. II] 57 [1924], 734–736).

¹⁰ Cf. A. MONTEVERDI, *SM N.S. 10* (1937), 205/06.

kunft unseres Textes sprechen, und damit verlöre die Annahme, daß wir es mit einem *Protokoll* zu tun haben, viel von ihrer Wahrscheinlichkeit¹¹; daß die Eintragung in unserm Kodex als Federprobe anzusehen ist, ändert daran nichts.

Es fragt sich nun, ob es nicht auch andere Aspekte gibt, die die ersten Zweifel bestätigen. Für gelehrte Tradition spricht auch der Inhalt des Rätselspruches: das Schreiben. Schreiben war zur Zeit der Niederschrift der beiden Hexameter eine nur von wenigen beherrschte Kunst; keinesfalls war sie volkstümlich, und so ist es auch wenig wahrscheinlich, daß das Rätselverslein volkstümlichen Ursprungs sei: das Volk macht nur ihm bekannte und geläufige Erscheinungen zum Gegenstand seiner Unterhaltung und Scherze. Wird ausnahmsweise einmal ein ferner liegendes Gebiet einbezogen, so doch nur so weit, als keine näheren Detailkenntnisse berührt werden (was aber gerade bei unserem Text der Fall ist!). Daran ändert auch die heutige, durch die Volkskunde bezeugte Verbreitung dieses und ähnlicher Rätseltexte nichts¹²: relativ volkstümlich können sie nur mit der Verbreitung der Schrift (also recht spät) geworden sein, wobei wohl die Schulen als Strahlungszentren gewirkt haben.

In der Tat werden wir durch den Inhalt und die literarische Gattung unseres Textes auf einen ganz bestimmten Kreis zurückgeworfen: denjenigen der mittelalterlichen «Schriftgelehrten», der Schreibschulen. Es ist Angelo Monteverdi gelungen, nachzuweisen, daß dieses Thema in der reichen Rätselliteratur des Hochmittelalters durchaus geläufig war¹³: es finden sich ähnliche Texte bei Aldhelmus, Eusebius und andern, vor allem aber auch bei Paulus Diaconus¹⁴, was infolge der zeitlichen und örtlichen Annäherung an die Entstehung unseres Rätseltextes besonders interessant ist. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte auch Pio Rajna¹⁵: auch er verweist auf eine stattliche Anzahl von ähnlichen und verwandten Texten, die aus der fraglichen Epoche stammen, auch ihm scheinen sie alle im Schulmilieu ent-

¹¹ Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, ist es vielleicht nicht unnütz, einmal festzulegen, was für uns ein Protokoll ist. Fassen wir den Begriff gleich streng: Ein Protokoll ist für uns eine schriftlich fixierte, spontan erfolgte mündliche Aussage aus dem Bereich der Verbrauchs-Rede. Unter Umständen kann diese Definition dahin erweitert werden, daß man den Begriff Protokoll auch für die Niederschrift von gehörten Stücken von Wiedergebrauchs-Rede (rituelle Texte, Literatur etc.) verwendet; doch muß hier Gewißheit bestehen, daß keine schriftliche Tradition vorliegt. Solche Fälle sind aber immer schwierig zu fassen, und zudem geht ihnen eines der wesentlichsten Merkmale des Protokolls, die Spontaneität, ab; ich verzichte deshalb lieber auf diese Erweiterung.

¹² Cf. hierüber SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 73/74 und die von ihm angeführten Quellen.

¹³ Cf. in V. DE BARTHOLOMAEIS, *Poscritta a «Boves se pareba»*, in *Giornale storico della letteratura italiana* 91 (1928), 73–75.

¹⁴ Cf.: *Candidolum bifido proscissum vomere campum
visu restrictas adii lustrante per occas.*

¹⁵ Cf. P. RAJNA, *op. cit.*, p. 305–312.

standen zu sein. Es gibt wohl keinen Zweifel, daß wir es mit einem Stück didaktischer Literatur, mit einem Beispiel von «Schulpoesie» zu tun haben, dessen Sprache sich aber weit über das übliche Maß des zu dieser Zeit an sich schon nicht besonders strengen Normen huldigenden lateinischen Sprachgebrauchs vom klassischen Usus entfernt.

Die Wertung der Sprache ist übrigens sehr unterschiedlich. Bruno Migliorini will sie als rein lateinisch angesehen wissen, und nach ihm sind es nur die Reduktion von *i* zu *e* (*negro*) und *-um* zu *-o* (*versorio, negro, albo*), zusammen mit dem Fall von *-nt* in den vier Verbformen der dritten Person Plural, die dem Text einen leicht vulgärsprachlichen Anstrich verleihen¹⁶. Pio Rajna dagegen versucht, alle Latinismen zu eliminieren und den Text als rein vulgärsprachliches Dokument zu klassieren¹⁷; selbst für Formen wie *boves, semen, -eba/-aba* (mit erhaltenem *-b-*) glaubt er, eine plausible Erklärung im Rahmen der Volkssprache der Epoche geben zu können. Diesen extremen Thesen steht diejenige einer Mischsprache gegenüber, vertreten z.B. durch V. De Bartholomaeis¹⁸. Es ist hier nicht der Ort, all diese Streitfragen im einzelnen abzuklären; zum Teil dürften sie auch gar nicht eindeutig lösbar sein. Es scheint uns aber doch, als enthalte unser Text sowohl eindeutig vulgärsprachliche (*negro, -um > -o*, Fall von *-nt* etc.) wie eindeutig lateinische Elemente (*semen, boves, -eba/-aba* mit erhaltenem *-b-*, das *-t-* in *pratalia*¹⁹ etc.).

Für die Festlegung des «Grundtons» der Sprache ist noch ein anderer Faktor zu beachten. Im Manuskript folgt nämlich auf die beiden unser Verslein enthaltenden Zeilen noch eine dritte von der gleichen Hand (wie die beiden ersten wohl eine Federprobe):

Gratias tibi agimus, omnipotens sempiterne Deus.

Wenn A. Schiaffini darauf hinweist, daß es wohl kaum möglich sei, daß dem Schreiber der sprachliche Unterschied zwischen den ersten zwei Zeilen und der in korrektem Latein abgefaßten dritten nicht bewußt gewesen sei, so können wir ihm nur

¹⁶ Cf. B. MIGLIORINI, *Storia della lingua italiana*, Firenze 1960, p. 64. – Für die jüngste Zusammenstellung von vulgärsprachlichen Zügen cf. H. G. TUCHEL in *RF* 76 (1964), 113/14; nach ihm sind als vulgär anzusehen: das Nebeneinander von *-eba/-aba*, die Bedeutung von *parare*, der Verlust von *(n)t*, der Wandel von *-ū > -o* und von *-ī- > -e-*, der Gebrauch von *pratalia, versorio*.

¹⁷ Cf. P. RAJNA, *op. cit.*, p. 297 ss.

¹⁸ Cf. V. DE BARTHOLOMAEIS, *Ciò che veramente sia l'antichissima cantilena «Boves se pareba»*, in *Giornale storico della letteratura italiana* 90 (1927), 197–204; ähnliche Wertungen auch von C. TAGLIAVINI, *Le origini delle lingue neolatine*, Bologna 1959, p. 458, und G. DEVOTO, *Profilo di storia linguistica italiana*, Firenze 1953, p. 33 (bilinguismo inconscio).

¹⁹ Für die Beurteilung von *-t-* cf. C. A. MASTRELLI, *L'indovinello veronese*, in *AGI* 38 (1953), 205 N55.

folgen²⁰. Es ist auch auffällig, daß in den ersten beiden Zeilen Abkürzungen fehlen (außer den beiden &, die wohl eher e als et gelesen werden müssen), während sie sich in der dritten Zeile in für die Zeit normaler Häufigkeit finden: das Bewußtsein, nicht Latein zu schreiben, die Schrift auf ein zu jener Zeit nicht übliches Sprachfeld anzuwenden, könnte die Verwendung von Abkürzungen ohne weiteres verhindert haben, setzt doch Abkürzung eines Wortes oder Wortteiles eine gewisse Tradition, einen gewissen Consensus voraus. Auch bei der festen Absicht, die Vulgärsprache zu verwenden, können dem in lateinischen Schreibgewohnheiten verhafteten Scriptor latinisierende Graphien wie -t-, -b- entgangen sein.

Was bedeuten nun die bis hierher betrachteten sprachlichen Aspekte unseres Textes für die Frage, ob wir es mit einem Protokoll zu tun haben oder nicht? So gut wie nichts, denn solche Erscheinungen können sowohl bei schriftlicher Fixierung einer volkstümlichen (auditiven) wie bei gelehrter (schriftlicher) Tradition auftreten. Von zwei entscheidenden Faktoren haben wir aber noch nicht gesprochen. Da wäre einmal *semen*. Rajna²¹ meint hiezu, daß «a *semen*, neutro e però forma comune ai due massimi casi, nulla vieta la conservazione di una consonante finale da cui la parlata nun rifuggiva punto», eine wenig überzeugende Erklärung. Nach Migliorini²² handelt es sich um einen offensichtlichen Latinismus, was uns kaum widerlegbar scheint. Nur: wenn er zufälligen Charakter hat, führt uns dies auch wieder nicht weiter. Angelo Monteverdi²³ ist es nun aber gelungen, zu zeigen, daß er wohl bewußt eingeführt worden sein muß. Der letzte Halbvers macht nämlich insofern Schwierigkeiten, als *negro sémen seminába* (Betonung auf der zweitletzten und sechstletzten Silbe) der rhythmischen Schlußform des klassischen Hexameters (‐ ‐ ‐ ‐ ‐) nicht entspricht. Der Römer Romanist weist nach, daß sich

²⁰ Cf. A. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 81. In gleicher Weise äußert sich auch H. G. TUCHEL, der das Indovinello ebenfalls für vulgärsprachlich ansieht (cf. *RF* 76 [1964], 114). Im Gegensatz dazu will P. FIORELLI (in *LN* 21 [1960], 15 N140) in dieser Zeile nur eine nichts beweisende «formula di rito» sehen. Daß es sich um eine Formel handelt, steht außer Zweifel; dies hindert aber nicht, daß selbst für einen Schreiber des 9. Jahrhunderts der sprachliche Kontrast zwischen den ersten beiden und der dritten Zeile augenfällig sein mußte. – Für A. CHIARI (cf. *Dubbi sull'Indovinello veronese*, in *LN* 22 [1961], 63/64) sind die beiden Schreiber nicht identisch, und er will einen verschiedenen Neigungswinkel der Schrift, andere Buchstabenformen, einen grundverschiedenen Ductus feststellen können. Ein leichter Unterschied im Neigungswinkel besteht in der Tat, in den andern Punkten können wir Chiari jedoch nicht folgen; der etwas verschiedene Neigungsgrad könnte sich ohne weiteres durch eine Störung, durch einen Unterbruch beim Schreiben erklären. Alle drei Zeilen scheinen mir nach wie vor von der gleichen Hand zu stammen.

²¹ Cf. P. RAJNA, *op. cit.*, p. 298.

²² Cf. B. MIGLIORINI, *op. cit.*, p. 64.

²³ Cf. A. MONTEVERDI, *Sul metro dell'indovinello veronese*, in *SM N.S.* 10 (1937), 207–212.



rhythmische Klauseln wie die unsere schon in der lateinischen Klassik (Virgil) und auch im Mittelalter (z. B. Aldhelmus) finden, daß sie aber anscheinend nur möglich sind, wenn die fünftletzte (d. h. auf den zweitletzten Akzent folgende) Silbe lang ist; es scheint somit eine Art Ausweichmöglichkeit vom Akzent auf die Länge zu bestehen. Diese Bedingung wird nun durch *semen* positionsbedingt erfüllt (*semen seminaba*); *seme* dagegen, die vulgärsprachliche Form, könnte die Illusion eines korrekten Hexameters nicht wecken, und wir müssen so wohl annehmen, daß *semen* ganz bewußt gesetzt wurde. Eine ähnliche, ebenfalls von metrischen Erfordernissen ausgehende Erklärung gibt C. A. Mastrelli²⁴ für *boves*; ohne das auslautende -s hätten wir «se pareba bovi alba pratalia araba...»: also einen Hiatus zwischen *bovi* und *alba*²⁵. Die lateinische (oder wohl besser: relatinisierte) Form *boves* erlaubt es, den Hiatus zu überbrücken und einer allfälligen, den ganzen Rhythmus in Unordnung bringenden Synalophe des Auslautvokals in *bovi* vorzubeugen. Trotzdem scheint sich mir eine metrische Erklärung in diesem zweiten Fall nicht in gleichem Maße aufzudrängen wie im ersten, denn es darf nicht vergessen werden, daß auslautendes Plural-s im nahen Friaul erhalten bleibt und wir es somit auch mit einem Einfluß aus diesem Gebiet zu tun haben können.

Kommen wir zum Schluß: Versmaß, Inhalt und sprachliche Aspekte scheinen uns eine gelehrte Herkunft unseres Verschens unwiderlegbar zu beweisen; es wurzelt in einer gelehrten, nicht volkstümlichen Tradition. «E dotto dové essere l'autore del nostro indovinello, non solo perché scelse un argomento tutt'altro che popolare ai suoi tempi (lo scrivere), non solo perché si conformò a una moda letteraria latina (l'enimmistica) e ne tolse a prestito concetti e immagini; ma anche perché, se non m'illudo, costrusse su un ritmo latino il suo verso», meint Angelo Monteverdi²⁶, «l'indovinello ha un andamento molto più popolareggianti [als das entsprechende Rätsel bei Paulus Diaconus], ma fu certo composto da un chierico che non ignorava qualcuno di questi precedenti», versichert Bruno Migliorini²⁷. Daß es sich dabei um ein Protokoll handeln soll, scheint uns ganz unmöglich, und es wird kaum jemand ernsthaft glauben, metrische Feinheiten wie *semen* und eventuell auch *boves* könnten mündlich weitergegeben werden; bei mündlicher Tradition müßten hier unweigerlich die vulgärsprachlichen Formen auftreten. Wir haben es vielmehr mit einem durchaus literarischen Umsetzungsversuch in Vulgärsprache (dem ersten erhaltenen!) eines in der lateinischen Schultradition gewachsenen Themas zu tun;

²⁴ Cf. C. A. MASTRELLI, in *AGI* 38 (1953), 205.

²⁵ Es muß *bovi* (für *buoi*) angesetzt werden, da auch *boves* als Plural zu betrachten ist. Die Imperfektendungen -eba/-aba haben als venezianische Formen für lat. -ebant/-abant zu gelten; über diesen Punkt cf. MONTEVERDI, *SM N.S.* 10 (1937), 208, MASTRELLI, *AGI* 38 (1953), 203, etc.

²⁶ Cf. *SM N.S.* 10 (1937), 211.

²⁷ Cf. *Storia della lingua italiana*, p. 63.

das Veroneser Rätsel gehört in die Sphäre der Schrifttradition, nicht in diejenige des Protokolls. Ob der Schreiber der Eintragung in der Veroneser Handschrift gleichzeitig auch der Autor unserer Fassung sei, diese Frage ist für unser Problem an sich nebensächlich; die sicher falsche Einführung des ersten & läßt uns aber eher an eine Abschrift denken, wodurch sich die in der schriftlichen Tradition wurzelnde Geschichte unseres Verschens um ein neues Glied erweitern würde.

Etwas weniger Aufwand erfordert die Widerlegung von Lüdtkes Auffassung in den beiden andern von ihm angeführten Fällen. Betrachten wir – um gleich in Italien zu bleiben – vorerst die kampanischen Eidesformeln. Das älteste der hier interessierenden Dokumente entstand 960 in Capua und ist unter dem Namen *Placito di Capua* bekannt²⁸. Es orientiert uns über einen Streit zwischen dem Kloster von Montecassino und einem gewissen Rodelgrimus, der die Besitzrechte des Klosters über einige ihm angeblich erblich zufallende Ländereien anfocht. Das Dokument ist lateinisch abgefaßt, enthält aber viermal die folgende, jeweils bis in alle Details identische Formel:

Sao ko kelle terre, per kelle fini que ki contene, trenta anni le possette parte
Sancti Benedicti²⁹.

Nach Lüdtke haben wir es wiederum mit einem Protokoll zu tun, der – allerdings leicht stilisierten (d.h. latinisierten) – Wiedergabe einer Zeugenaussage: «Romanisch abgefaßt ist lediglich die *Aussage* des Zeugen; ... Die *Zeugenaussage* hebt sich ... hinsichtlich der Sprache deutlich von dem übrigen Text ab; ...³⁰» Diese Auffassung scheint mir nun vollkommen abwegig: wir haben es nicht mit einer *Zeugenaussage*, sondern mit einer *Eidesformel* zu tun; der Begriff des Protokolls ist deshalb gerade für die vulgärsprachlichen Teile des Dokuments nicht am Platz.

Belegen wir unsere Behauptung. Nach der Datierung, der Nennung der Prozeßparteien, der ausführlichen Beschreibung der strittigen Ländereien und der Zusammenfassung der Ansprüche des Rodelgrimus und des Aligernus (des Abtes von Montecassino) erfahren wir aus dem Dokument, daß der Richter Arechisi den Rodelgrimus aufgefordert habe, die Berechtigung seiner Forderungen durch Dokumente zu belegen. Dazu sei er jedoch nicht imstande gewesen, wogegen der Abt Zeugen habe beibringen können, die seine Aussage bestätigt hätten. «Ideo nos qui supra iudex iudicabimus et per nostrum [iu]dicium eos guadiare fecimus tali tenore, quatenus ipse qui supra Rodelgrimus plicaret se cum lege, et ipse [qui] Aligernus be-

²⁸ Für den vollständigen Text cf. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 63–67, oder E. MONACI, *Crestomazia italiana dei primi secoli*, nuova ed. riveduta e aumentata per cura di F. ARESE, Roma-Napoli-Città di Castello 1955, p. 2–4.

²⁹ Für die verschiedenen Interpretationsprobleme cf. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 49–60; MIGLIORINI, *Storia*, p. 94–96.

³⁰ Vgl. VRom. 23/1 (1964), 8.

nerabilis abbas pro pars suprascripti sui monasteri faceret ei per testes talem consignationem se[cun]dum lege, ut singulo ad singulos ipsi testes eius teneat in manu supradictam abbreviaturam, quam ipse Rodel[grim]us hostenserat, et testificando dicant: 'Sao ko kelle terre ...'³¹.» Vorher durch den Richter zur Gottesfurcht und Wahrhaftigkeit aufgefordert, wiederholt dann jeder der drei Zeugen (*Teodemundus* «diaconus et monachus», *Mari* «clericus et monachus» und *Garipertus* «clericus et notarius») die Formel allein, in der einen Hand die *abbreviatura* (eine Art Promemoria, in dem die strittigen Ländereien verzeichnet waren³²) haltend, die andere Hand darauf gelegt. Abschließend beschwören sie die Wahrheit ihrer Aussage noch auf das Evangelium.

Die Situation scheint uns eindeutig zu sein: die fragliche Formel wird selbst in unserem Dokument zuerst durch den Richter präsentiert, dann durch die Zeugen wiederholt; der Ablauf dürfte auch bei der Verhandlung identisch gewesen sein. Es kann sich somit unmöglich um eine protokolierte, spontane Zeugenaussage handeln; diese Interpretation würde auch der vollständigen Identität der vier Fassungen nicht gerecht. Wir haben es vielmehr mit einer Eidesformel, einem Stück Wiedergebrauchsrede zu tun, das wohl vom Richter selbst verfaßt wurde. Matteo Bartoli meint hiezu: «Si è osservato che 'ce qui est *préparé* se dit en arabe classique, ce qui est *improvisé* se dit en dialecte'. Similmente avviene anche in Italia, ma non sempre: anche ciò che 'si dice' in linguaggi regionali puo essere 'preparato' e ben ponderato. Questo è il caso dei componimenti artistici (poesie dialettali, commedie dialettali, etc.), ed è anche il caso appunto delle formule cassinesi. Anch'esse erano preparate, in un linguaggio regionale, ma con molti latinismi e altri elementi inter-regionali³³.» Ähnliche Auffassungen vertreten Migliorini und Schiaffini³⁴. Bei der erwähnten Redaktionsarbeit kann es sich allerdings wohl nur um einige Modifikationen (allenfalls noch um eine Übersetzung aus dem Lateinischen) gehandelt haben, denn der Typ der Formel ist auch anderweitig bezeugt, was ihre Wertung als «Wiedergebrauchs-Rede» nochmals erhärtet: lateinische Fassungen sind belegt 822 für Lucca, 936, 954 und 976 für San Vincenzo al Volturno³⁵, vulgärsprachliche von

³¹ Cf. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 64/65.

³² Cf. P. FIORELLI, *Marzo Novecentosessanta*, in *LN* 21 (1960), 2 N16. Dieser Artikel faßt auch die weitläufige Forschung bis 1960 (vor allem auch in bezug auf juristische Probleme) in vorzüglicher Art und Weise zusammen (p. 1–16).

³³ Cf. M. BARTOLI, *Sao ko kelle terre ...*, in *LN* 6 (1944–45), 5.

³⁴ Cf. MIGLIORINI, *Storia*, p. 94; SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 16.

³⁵ Cf. B. MIGLIORINI, *Storia*, p. 94. Für weitere lat. Texte cf. F. SABATINI, *Bilancio del millennio della lingua italiana*, in *CN* 22 (1962), 187–215, bes. 204/05.

Als Beispiele sollen hier nur die Texte für 937 und 954 gegeben werden; derjenige für 937 lautet:

Scio quia illae terrae per illos fines et mensuras quas vobis monstravimus, per triginta annos possedit pars sancti Vincentii.

Sessa Aurunca (März 963), Teano (Juli 963) und wiederum Teano (Oktober 963)³⁶. Es handelt sich also um einen durchaus in der Tradition verankerten Text, ein jeweils den momentanen Erfordernissen angepaßtes Stück «Literatur», dessen Tradition zweifellos schriftlich war. Wenn er schon als Beispiel für einen der von Lüdtke herausgestellten Übermittlungskanäle dienen soll, dann wohl für das *Vorlesen* (die Formel wurde zuerst vom Richter präsentiert!), keinesfalls aber für das Protokoll.

Es gibt allerdings noch einen Einwand gegen unsere Sicht des Problems. Die Zeugen waren alle drei Kleriker (cf. oben) und somit wohl des Lateins mächtig; warum ließ man sie die Eidesformel nicht lateinisch sprechen? Es scheint mir jedoch unmöglich, aus diesem Faktum ein Argument für den Protokollcharakter des vulgärsprachlichen Textes ziehen zu wollen. Die Volkssprache wurde wohl gewählt, um den Eid auch dem wahrscheinlich das Latein nicht beherrschenden Rodelgrimus verständlich zu machen. Wie die weiteren Prozesse gleicher Art zeigen, die das Kloster zu dieser Zeit führte (cf. unten), war dem Urteil überdies wohl ein gewisser exemplarischer Charakter zugedacht, der nur voll erreicht werden konnte, wenn alle dem Prozeß Beiwohnenden die Eidesformel verstanden³⁷.

Nur drei Jahre später finden wir nochmals zwei analoge, vulgärsprachliche Dokumente. Das erste stammt aus Sessa Aurunca (März 963), das zweite aus Teano (Oktober 963). Es handelt sich wiederum um *placiti*, um einen Prozeß zwischen dem Kloster von Montecassino und Privatpersonen resümierende lateinische Texte, in denen je eine viermal vorkommende, zuerst vom Richter vorgetragene, dann von drei Zeugen wiederholte vulgärsprachliche Eidesformel enthalten ist. Sie sind wieder nach dem gleichen Prinzip aufgebaut und wurden wiederum auf eine *abbreviatura* beschworen, scheinen aber auch noch auf eine Geländebegehung Bezug zu nehmen:

Sessa Aurunca: Sao cco kelle terre (kella terra), per kelle fini que tebe monstrai, Pergoaldi foro, que ki contene (conteno), et trenta anni le possette³⁸.

Teano: Sao cco kelle terre, per kelle fini que tebe mostrai, trenta anni le possette parte sancte Marie³⁹.

Auch ein vierter, in seiner Gesamtstruktur allerdings verschiedenes Dokument (die vulgärsprachliche Formel kommt nur einmal vor!), das im Juli 963 in Teano ver-

954 haben wir folgende Fassung:

Scio quia illae terrae per ipsos fines et mensuras, quas tibi Padelfrit comes mons-travi, per triginta annos possedit pars sancti Vincentii.

(Beide Texte nach J. E. SHAW, *Another early monument of the Italian language*, in *MLN* 21 [1906], 105–110; cf. p. 109; vgl. A. SEPULCRI, *SN* 3, fasc. 1 [1908], 123 N4).

³⁶ Cf. unten p. 53/54.

³⁷ Vgl. auch MIGLIORINI, *Storia*, p. 94; die Situation dürfte somit derjenigen bei den Straßburger Eiden nicht unähnlich gewesen sein.

³⁸ Die Formel hat das erstmal *kelle terre/contene*, dann dreimal *kella terra/conteno*; vgl. SCHIAFFINI, *op. cit.*, p. 49, und vor allem S. DEBENEDETTI, in *SMN* N. S. 1 (1928), 141 ss.

³⁹ Texte nach MONACI, *Crestomazia* (nuova ed. 1955), p. 4/5.

faßte *Memoratorium*, fügt sich für die in ihm enthaltene vulgärsprachliche Formel ohne große Abweichungen in den von den drei übrigen Texten bestimmten Rahmen:

Kella terra, per kelle fini que bobe mostrai, sancte Marie è, et trenta anni la posset parte sancte Marie.

Die Ähnlichkeit dieser Formeln mit der ersten zeigt uns wieder eindeutig, daß wir es mit einer gelehrten, schriftlichen Tradition zu tun haben, daß es sich aber unmöglich um spontan formulierte, vom Sprecher zum Schreiber geflossene Rede handeln kann. Man könnte wohl die drei Dokumente in ihrer Ganzheit im modernen Sinn als Protokolle bezeichnen, nämlich dann, wenn man «Protokoll» als ‘Bericht, Zusammenfassung über eine Sitzung, eine Verhandlung’ auffaßt, wobei allerdings eine Umsetzung von der vulgärsprachlich geführten Verhandlung ins Latein der Protokollsprache vorgenommen wurde. Gerade die vulgärsprachlichen Einschlüsse in diesen Texten haben aber keinen Protokollcharakter: sie gehören in die Kategorie der Wiedergebrauchs-Rede (nicht der Verbrauchs-Rede), sie wurzeln in einer Tradition, die sich vor und nach ihrem ersten vulgärsprachlichen Beleg nachweisen läßt. Vom Richter modifiziert und redigiert, wurden die Formeln von ihm den Zeugen vorgelesen und von diesen nachgesprochen; den Weg in die Dokumente haben sie aber wohl durch direkte Abschrift des richterlichen Vorwurfs gefunden.

Nicht anders ist die Situation bei den *Straßburger Eiden*. Auch hier haben wir einen lateinischen Text, in den vulgärsprachliche (französische und deutsche) Stücke eingeschlossen sind. Daß wir es mit Eidesformeln zu tun haben, geht mit aller Deutlichkeit aus Nithards Kontext hervor:

Lodhuuicus et Karolus ... *sacramenta*, quae subter notata sunt,
Lodhuuicus romana Karolus vero teudisca lingua iuraverunt⁴⁰.

Die Volkssprache wurde für diese Kernstücke des Abkommens zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen gewählt, um sie auch den der feierlichen Beschwörung beiwohnenden Gefolgsleuten – größtenteils wohl des Lateins unkundigen Analphabeten – verständlich zu machen. Sicher erklärt sie sich aber nicht daher, daß jeder der beiden Fürsten spontan in Vulgärsprache gesprochen hätte (und dies dann protokolliert worden wäre): Schwüre, Eidestexte etc. werden nicht aus dem Stegreif formuliert; dazu ist ihre juristische Tragweite viel zu groß. Wir müssen also auch hier annehmen, daß der Text vorgängig der feierlichen Eidesleistung vor den beiden versammelten Heeren durch Notare, Kanzler etc., kurz «Schriftgelehrte» Karls und Ludwigs ausgehandelt und redigiert wurde. Bei dieser Situation müßte wohl eine weitgehende Parallelität der deutschen und romanischen Texte zutage treten; immerhin ist eine vollkommene Identität der Schwurformel ausgeschlossen,

⁴⁰ Text nach W. BRAUNE – K. HELM, *Althochdeutsches Lesebuch*, 12. Aufl., Tübingen 1952, p. 45.

impliziert doch die Verwendung zweier verschiedener Sprachen a priori gewisse Divergenzen. Vergleichen wir den ersten Text⁴¹.

Pro deo amur
et pro christian poble
et nostro commun saluament,
d'ist di in auant
in quant Deus sauir et podir me dunat,

si saluarai eo cist meon fradre *Karl*
et in aiudha et in cadhuna cosa,
si cum per dreit son fradra saluar dift,
in o quod il mi altresi fazet.
Et ab Ludher nul plaid numquam prin-
drai qui,
meon uol,
cist meon fradre Karl
in damno sit.

In Godes minna
ind in thes christânes folches
ind unsér bêdhero gehaltnissi,
fon thesemo dage frammordes
sô fram sô mir Got geuuizci indi mahd
furgibit,
so haldir thesan mînan bruodher

sôso man mit rehtu sînan bruodher scal,
in thin thaz er mig sô sama duo,
indi mit Ludhern in nohheiniu thing ne
gegango,
the mînan uuillon
imo
ce scadhen uuerdhèn.

Abgesehen von der verschiedenen Struktur der beiden Sprachen entspringenden Kleinigkeiten, entsprechen sich die beiden ersten von Ludwig und Karl gesprochenen Texte beinahe wörtlich. An zwei Stellen finden wir dagegen größere Abweichungen. Ganz am Schluß entspricht dem ausführlichen Dativobjekt *cist meon fradre Karl* des französischen Textes nur ein deutsches *imo*, eine Verschiebung, die bei Übersetzung oder Parallelredaktion jedoch nicht besonders auffällig ist. Schwerwiegender ist die erste Lücke. Zuerst haben wir eine Entsprechung *fradre karl – bruodher*, also ein Fehlen des Namens im deutschen Text, was an sich möglich ist⁴²; dann fehlt aber noch eine Entsprechung zu *et in aiudha et in cadhuna cosa*⁴³. Man könnte hier an eine Lücke des deutschen Textes denken; da aber dieser romanische Nachsatz dem vorher Gesagten inhaltlich nichts Neues beifügt, bin ich eher geneigt, an eine großzügigere Fassung bei der Redaktion der deutschen Formel zu denken. Auf alle Fälle ist die Entsprechung der beiden Fassungen derart (meist sogar bis in die Wortzahl und die Wortfolge gehend), daß sich die Annahme einer bewußt gemeinsamen und parallelen Auffassung aufdrängt. Für die von den beiden Heeren gesprochenen Formeln ist die Parallelität genau gleich überzeugend. An freieren Entsprechungen findet sich nur (*sagrament*) *de suo part non lo-s tanit* – (*then eid*) *then er imo gesuor forbrihchit*⁴⁴; inhaltlich sind sie sich jedoch gleichwertig.

⁴¹ Texte nach BRAUNE-HELM, *op. cit.*, p. 45/46.

⁴² Es ist immerhin auffällig, daß beide Male, wo im romanischen Text der Name Karls auftaucht, der Name Ludwigs im deutschen Texte umgangen wird. Es fragt sich, ob wir es hier nicht mit einer bewußten Auslassung zu tun haben.

⁴³ Für die Interpretation cf. A. HENRY, *Chrestomathie de la littérature en ancien français II*, Berne 1953, p. 9.

⁴⁴ Für die Texte cf. BRAUNE-HELM, *op. cit.*, p. 46, oder A. HENRY, *Chrestomathie de la littérature en ancien français I*, Berne 1953, p. 2.

Im weiteren ist es Konrad Ewald kürzlich gelungen, zu zeigen, wie weitgehend die Eide durch formelhafte Wendungen der lateinischen Urkundensprache des 9. Jahrhunderts beeinflußt sind⁴⁵. Seine Gegenüberstellungen scheinen mir eindeutig zu beweisen, daß der Text von einem in der Kanzleisprache seiner Zeit bewanderten Autor stammen muß, der ihn im Einklang mit deren Gebräuchen verfaßte; ob das Original lateinisch oder vulgärsprachlich war, muß uns hier nicht weiter bekümmern⁴⁶, denn auch im Falle einer Übersetzung aus dem Lateinischen ändert sich an den für uns hier wesentlichen Grundgegebenheiten nichts.

Eines steht auf alle Fälle fest: von einem Protokoll kann auch hier keine Rede sein. Es handelt sich wiederum um ein eindeutig «literarisches» Produkt, das den beiden des Schreibens wahrscheinlich unkundigen oder auf alle Fälle wenig geübten Fürsten wohl *vorgelesen*, von diesen memoriert und später wieder vorgetragen wurde. Das gleiche gilt für die Texte der beiden Heere, bei denen eine protokolierte Ad-hoc-Formulierung sowieso ausgeschlossen wäre. Wir haben somit eine eindeutige Situation für *Wiedergebrauchs-Rede*. Wiederum können wir das ganze Dokument im modernen Sinne als Protokoll bezeichnen, resümiert es uns doch ein bestimmtes Geschehnis; wiederum ist aber gerade der Begriff «Protokoll» in seiner engeren Auslegung auf die vulgärsprachlichen Texte nicht anwendbar, da sie ihre Entstehung nicht einem Sprachfluß vom formulierenden Sprecher zum schreibenden Hörer verdanken, sondern ein eindeutiges Schreibstubenprodukt sind. Nithard dürfte sie aus einem Dokument oder direkt aus dem Originalentwurf haben.

Es hat sich somit gezeigt, daß keines der drei von Lüdtke angeführten Dokumente tatsächlich einen Sprachfluß vom Autor/Sprecher zum Hörer/Schreiber wiedergibt, daß keines als Protokoll im engeren Sinn angesehen werden kann. Wie steht es nun mit den andern, der ältesten Periode (bis ca. 1100) angehörenden Dokumenten? An literarischen Texten fehlt es nicht, wobei wir hier den Begriff «literarisch» nicht allzu eng fassen wollen. In Frankreich finden wir als ältesten Text die *Eulaliasequenz* (ca. 881), offenbar ein Abklatsch einer lateinischen Sequenz⁴⁷; in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts folgt dann das *Leodegarslied*, das ebenfalls auf ein lateinisches Heiligenleben zurückgeht⁴⁸. Gegen Ende des gleichen Jahrhunderts entstand die *Passion von Clermont*, ein fragmentarisches Résumé der Leidengeschichte Christi, also wiederum ein auf einer lateinischen Vorlage fußender Text, sei es nun das Neue

⁴⁵ Cf. K. EWALD, *Formelhafte Wendungen in den Straßburger Eiden*, in *VRom.* 23/1 (1964), 35–55.

⁴⁶ Für lateinischen Urtext hat sich besonders eindrücklich A. EWERT ausgesprochen in seinem Artikel *The Strasburg Oaths* (cf. *Transactions of the Philological Society* 1935, 16–35); für vulgärsprachliche Urtexte verwendet sich M. ROQUES in *Les sermons de Strasbourg* (cf. *MAe.* 5 [1936], 157–172).

⁴⁷ Cf. HENRY, *Chrestomathie I*, p. 2/3.

⁴⁸ Cf. HENRY, *Chrestomathie I*, p. 9–13.

Testament oder eine bereits lateinisch resümierende Fassung⁴⁹. Schließlich folgt noch im 11. Jahrhundert das *Alexiusleben*, das wohl ebenfalls einer lateinischen Vorlage folgt⁵⁰. Alle diese Texte können auch bei Anlegung strengerer Maßstäbe immer noch als literarisch bezeichnet werden⁵¹. Sie haben den gemeinsamen Zug, daß sie alle zutiefst in der lateinischen Literatur ihrer Epoche wurzeln.

In Italien haben wir in stark latinisierender Graphie ein von einem Notar namens Rainerio verfaßtes, dreizeiliges Verschen, eine Postille zu einem von 1087 datierten lateinischen Dokument (bekannt als *Postilla amiatina*⁵²). Die Worte

Ista cartula est de caput coctu
ille adiuvet de ille rebottu
qui mal consiliu li mise in corpu

beziehen sich wohl auf den im Dokument erwähnten Miciarello, der mit seiner Frau Gualdrada seine ganzen Güter dem Kloster San Salvatore auf dem Monte Amiata vermachte; *Caput coctu* (latinisierende Graphie für ein *Capucottu*) dürfte wohl ein *Testadura* entsprechender Übername Miciarellos sein. Migliorini interpretiert folgendermaßen: «Questa carta è di Capocotto e gli dia aiuto contro il Maligno, che un mal consiglio li mise in corpo»⁵³. Die Vermutung, es könnte sich um ein Protokoll, um die Niederschrift eines gehörten Verschens handeln, ist wohl nicht statthaft: dazu ist das Sprüchlein viel zu eng mit dem Dokument verbunden (*ista cartula est da caput coctu!*). Wir haben es wohl mit einer Gelegenheitsreimerei des Notars zu tun, mit einer spöttischen Apostrophierung des Schenkens und seiner Schenkung, also wiederum mit einem «literarischen» Text. Den gleichen Charakter müssen wir auch den dem Ende des 11. Jahrhunders angehörenden Inschriften in der Kirche von S. Clemente in Rom zuweisen: sie finden sich in einem das Martyrium des Heiligen darstellenden Fresko als Ausrufe und Aussprüche der Peiniger (Clemens selbst spricht lateinisch)⁵⁴.

Daneben fehlt es aber auch an ganz eindeutig zum *Vorlesen* und *Vorsagen* bestimmten Texten nicht; in ihrer Entstehung unterscheiden sie sich jedoch in nichts

⁴⁹ Cf. HENRY, *Chrestomathie* I, p. 3/4.

⁵⁰ Cf. HENRY, *Chrestomathie* I, p. 13/14.

⁵¹ Es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß diese ersten literarischen Werke in Vulgärsprache auch vorgelesen oder vorgetragen wurden, wandte sich doch die alte romanische Literatur nicht nur an den Leser, sondern (in einem ganz andern Maße als heute) eben auch an den Hörer.

⁵² Vgl. MIGLIORINI, *Storia*, p. 97/98; cf. auch MONACI, *Crestomazia* (nuova ed. 1955), p. 5/6.

⁵³ Cf. MIGLIORINI, *Storia*, p. 97; vgl. ferner R. M. RUGGIERI, *Per l'interpretazione della Postilla Amiatina*, in *LN* 10 (1949), 10–16.

⁵⁴ Für den Text vgl. MONACI, *Crestomazia* (nuova ed. 1955), p. 7/8; cf. ferner A. MONTEVERDI, *Saggi neolatini*, p. 61–74, und S. PELLEGRINI in *CN* 8 (1948), 77–82. Sowohl Pellegrini wie Monteverdi geben eine Reproduktion des Freskos.

von den eigentlich literarischen Texten, sind doch auch sie in einer lateinischen Tradition wurzelnde «Studierzimmer-Produkte». An erster Stelle wäre hier das noch dem 10. Jahrhundert angehörende *Jonasfragment*⁵⁵ zu nennen. Der Text – offensichtlich ein Entwurf⁵⁶ zu einer auf den vier Kapiteln des Buches Jonas fußenden Predigt (also wieder lateinische Basis!) – stellt ein Gemisch von Latein und Französisch dar, das sich daraus erklärt, daß der Verfasser über große Strecken ironische Noten verwendete (was nur bei lateinischer Grundlage möglich war). Die voll ausgeschriebenen Teile, Satzbruchstücke und Wörter sind dagegen meist vulgärsprachlich, was den Schluß zuläßt, daß die Predigt auch vulgärsprachlich gehalten wurde: für den Verfasser fielen offenbar die ihm aus der Verwendung der Stenographie erwachsenden Vorteile mehr ins Gewicht als die Nachteile der so notwendig werdenden (wenigstens teilweisen) Ad-hoc-Übersetzung auf der Kanzel. Das Jonasfragment stellt somit einen eindeutig für das Vorlesen bestimmten Text dar; er unterscheidet sich von den andern bis jetzt betrachteten und wohl ebenfalls zum Vorlesen gelangten Texten nur dadurch, daß hier wohl einzig und allein an eine mündliche Übermittlung gedacht war, während bei allen andern eine schriftliche Tradition oder Bewahrung mehr oder weniger stark im Vordergrund stand.

Das nächste uns hier interessierende Dokument ist die ungefähr um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstandene *Umbrische Bußformel*⁵⁷. Dieser Text war wohl weniger zum *Vorlesen* als in erster Linie zum *Vorsagen* bestimmt, was aber doch wieder ein vorhergehendes Vorlesen und Auswendiglernen impliziert. Sprachlich haben wir wiederum ein Nebeneinander von vulgärsprachlichen und lateinischen Elementen; daß der Text inhaltlich wieder zutiefst in einer lateinischen Tradition wurzelt, die selbst bis in die einzelnen Formulierungen, die Wahl gewisser Ausdrücke und Kon-

⁵⁵ Für den Text cf. die diplomatische Ausgabe bei FOERSTER-KOSCHWITZ, *Altfranzösisches Übungsbuch*, Leipzig 1932, Spalten 51–59, und neuer G. DE POERCK, *Le sermon bilingue sur Jonas du ms. Valenciennes 511 (475)*, in *RoGand.* 4 (1955), 31–66 (cf. auch einige Ergänzungen und Korrekturen dazu in *RLiR* 27 [1963], 9–12).

⁵⁶ Anderer Ansicht ist W. v. WARTBURG (cf. *Evolution et structure*, Berne 1962, p. 72): «Ce sont des notes prises au cours d'un sermon et écrites moitié en latin, moitié en français.» Wir hätten es nach ihm also mit einem eigentlichen Protokoll zu tun, mit einem Redefluß Autor/Sprecher → Hörer/Schreiber. Wie wir noch sehen werden, ist diese Annahme aus der sprachlichen Gesamtsituation heraus wenig wahrscheinlich; es fragt sich auch, was einen Kleriker veranlassen könnte, eine ohnehin für das Volk (Vulgärsprache!) bestimmte Predigt nachzuschreiben, während die These eines zusammenfassenden Entwurfs, eines «Steckbriefes» für den Prediger selbst durchaus einleuchtet. Es ist dann auch diese letztere Auffassung, die heute allgemein anerkannt wird (vgl. zum Beispiel DE POERCK, *op. cit.*; P. ZUMTHOR, *Histoire littéraire de la France Médiévale*, Paris 1954, § 141); selbst HELMUT LÜDTKE, für den die Versuchung besonders groß sein mußte, hier ein Protokoll zu sehen, hat sie sich zu eigen gemacht (vgl. *op. cit.*, p. 7).

⁵⁷ Für den Text cf. MONACI, *Crestomazia* (nuova ed. 1955), p. 6/7.

struktionen nachwirkt, hat kürzlich Ricarda Liver gezeigt⁵⁸. Weitere Dokumente für diese Gruppe fehlen vor 1100; für das 12. Jahrhundert dagegen könnten noch die zweiundzwanzig gallo-italienischen Predigten angeführt werden, bei denen es sich ebenfalls ganz eindeutig um Vorlesetexte handelt⁵⁹. Dem Anfang des 12. Jahrhunderts wird dann auch die französische (normannische) *Formel zum Gottesurteil* zugewiesen, von der aber nur ein Abschnitt als Vorlese- (resp. Vorsage-) Text gelten kann⁶⁰.

Wie steht es aber mit den Protokollen? Läßt sich hier vor 1100 wirklich nichts finden? Ein Protokoll im engeren Sinn ist mir tatsächlich nicht bekannt, wohl aber ein solches in der landläufigen Fassung des Begriffs. Es handelt sich um das *Logoduresische Privileg*, das älteste der sardischen Dokumente, datierbar zwischen 1080 und 1085⁶¹. Von einem Richter (Mariano de Lacon) verfaßt, gibt es allerdings nicht direkt gesprochene Rede wieder. Als Dokument, als Abmachung und somit Resultat und Reflex von Verhandlungen kann man es aber bei weitester Fassung des Begriffes als Protokoll bezeichnen, genau wie bei dieser Begriffsfassung die *Placiti Cassinesi* und die *Straßburger Eide* in ihrem Gesamtaspekt Protokolle sind; hier

⁵⁸ Cf. R. LIVER, *La formula di confessione umbra nell'ambito delle formule di confessione latine*, in *VRom.* 23/1 (1964), 22–34.

⁵⁹ Für die Texte cf. W. FOERSTER, *Galloitalische Predigten aus Cod. misc. lat. Taurinensis D. VI. 10* 12^{ten} Jahrhunderts, in *RSt.* 13, 1–36 (Kommentar dazu *ibid.*, p. 37–92).

⁶⁰ Für diesen Text und die mit ihm verbundenen Probleme cf. in diesem Faszikel MARKUS GERSBACH, *Eine altfranzösische Formel zu einem Gottesurteil* (p. 64 ss.); für einen diplomatischen, wenn auch nicht ganz vollständigen Abdruck des Textes cf. auch FOERSTER-KOSCHWITZ, *op. cit.*, Spalten 171–174. Die folgenden Zeilenangaben beziehen sich auf die Stellen bei GERSBACH, doch füge ich die entsprechenden Angaben für FOERSTER-KOSCHWITZ in eckigen Klammern bei. – Die Formel beginnt mit einer Reihe von Anweisungen, wie und unter welchen Bedingungen das Gottesurteil vorzunehmen sei (1–4 [1–3]); weitere «Gebrauchsanweisungen» dieser Art finden sich 22–25 [9–11], 50 [15–16] etc. Alle diese Hinweise sind zwar in französischer Sprache abgefaßt, müssen aber wohl als reine Buchtexte angesehen werden, da sie ihrem Charakter nach nicht zum Vorlesen bestimmt sein können. Der einzige uns hier wirklich interessierende Abschnitt findet sich 15–21 [5–9]; auch er ist (im Gegensatz zu den in unserm Dokument enthaltenen Gebeten und Gebetsanfängen) vulgärsprachlich und könnte wohl als Vorlesungs- oder Vorsagetext gelten, enthält er doch eine Aufforderung (1. Pers. Pl.) an die Versammelten zum gemeinsamen Gebet, in dem Gott und die Heiligen um ein gerechtes Urteil angefleht werden sollen. Nicht nur die Verwendung der 1. Pers. pl. im fraglichen Abschnitt, nicht nur das offensichtliche Ansprechen der Anwesenden scheinen mir auf einen Vorlesetext hinzuweisen: im Gegensatz zu den trockenen rituellen Anweisungen eignet ihm auch ein gewisser rhetorischer Schwung, der ihn den beiden in unserm Text vollständig wiedergegebenen lateinischen Gebeten annähert (26–33 [11–12] und 34–42 [fehlt FOERSTER-KOSCHWITZ]) und so wahrscheinlich macht, daß er der gleichen Kategorie wie diese angehöre.

⁶¹ Für den Text cf. MONACI, *Crestomazia* (nuova ed. 1955), p. 5.

allerdings haben wir einen vulgärsprachlichen Text, während in den andern erwähnten Fällen gerade der Protokollteil lateinisch war.

Ein Protokoll im engen Sinn des Wortes (wörtliche Wiedergabe von Gesagtem durch die Schrift) findet sich dagegen erst im 12. Jahrhundert. Ein von 1158 datiertes Pergament aus Volterra berichtet uns über einen Streit zwischen dem Grafen Ranieri Pannocchieschi und seinem Bruder Galgano, Bischof von Volterra. Der Richter (Balduino) gibt auch die Aussagen von sechs einvernommenen Zeugen wieder; während das ganze Dokument an sich lateinisch abgefaßt ist, erscheinen die Aussagen der beiden wichtigsten Zeugen in Vulgärsprache, allerdings wohl nur in ihrem Kernstück⁶²:

Enrigolo: Io de presi pane e vino per li maccioni a Travale.

Malfredo: Guaita, guaita male, non mangiai ma' mezo pane.

Hier befinden wir uns nun zweifellos vor einem eigentlichen Protokoll, vor einer Fixierung des Sprachflusses Autor/Sprecher → Hörer/Schreiber: aber eben – wir stehen bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Die Ergebnisse dieses Inventars müssen nun doch zu denken geben. Wir möchten nochmals wie schon einleitend betont feststellen, daß wir von der großen Bedeutung der beiden Diagonalkanäle (Protokoll und Vorlesen) für die Ausbildung und Gestaltung der romanischen Schriftsprachen überzeugt sind; wir glauben aber nicht, daß bei der Ablösung vom Latein beide die gleiche Bedeutung gehabt haben, und noch weniger glauben wir, daß das *Protokoll* in den Vordergrund zu stellen sei, wie dies Lüdtke tut. Daß wir während der drei ersten Jahrhunderte der romanischen Schriftsprachen kein einziges wirkliches Protokoll in Vulgärsprache gefunden haben, kann wohl nicht zufällig sein, denn dazu ist die Zeitspanne zu groß, vor allem da Protokolle an sich ja nicht fehlen: sie sind aber immer lateinisch abgefaßt. Erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt in der Geschichte der romanischen Schriftsprachen ein solcher Text auf; was wir vorher an vulgärsprachlichen Texten finden, ist alles «literarisch»-traditionellen Ursprungs, sind alles eigentlich literarische oder zum Vorlesen bestimmte Texte. Was sind aus diesen Fakten für Schlüsse zu ziehen? Es ist ohne Zweifel klar, daß das Schreiben in Vulgärsprache vom einzelnen Schreiber oder Autor eine ganz besondere, persönliche Anstrengung erforderte, bestand doch noch kaum eine Schrifttradition, auf die er sich stützen konnte. Gerade beim Protokollieren scheint mir aber eine solche Tradition von besonderer Bedeutung: hier ist die Aufmerksamkeit des Schreibers vor allem auf die anzuhörende Aussage gerichtet, von ihr darf nichts Wesentliches verlorengehen, und so ist jede Ablenkung unerwünscht. Eine solche Ablenkung würde aber gerade das Schreiben in Vulgärsprache bedeuten, denn der Mangel einer Schrifttradition, eines Usus zwingt den Schreiber, sich mit sprachlich-grammatischen und graphischen Problemen ausein-

⁶² Vgl. MIGLIORINI, *Storia*, p. 102.

anderzusetzen, die ihm nicht geläufig sind und die seine Aufmerksamkeit vom rein Sachlichen ablenken. Was liegt hier näher als ein Ausweichen auf das Gebiet der lateinischen Schrifttradition, auf das Gebiet, in dem der Schreiber geschult ist, in dem er sich zu Hause fühlt, auf dem er das ganze Formularium und die ganze Phraseologie beinahe blindlings beherrscht? Eine Umsetzung aus den ihrer gemeinsamen «Muttersprache» noch stärker als heute gleichenden Volksidiomen in barbarisches Latein konnte keine großen Schwierigkeiten bieten. Vergessen wir auch nicht, daß gerade bei den Protokollen wenig Bedürfnis nach vulgärsprachlicher Redaktion bestand, waren diese Dokumente im allgemeinen doch für Juristen, Notare und Kleriker bestimmt, also für des Lateins kundige Kreise, um so mehr als zu jener Zeit die Kenntnis von Lesen und Schreiben überhaupt noch mit einer mehr oder weniger gründlichen Beherrschung des Lateins verbunden war. Der Fall des Protokollierens scheint mir dem Fall des Stenographierens im Jonasfragment durchaus parallel zu laufen: im zweiten Fall flüchtet sich der Autor zu den tironischen Noten, weil keine französische Stenographie besteht⁶³, im ersten Fall greifen die Protokollführer zur lateinischen Schriftsprache, weil keine genügende romanische, eine rasche und reibungslose Protokollierung gestattende Schrifttradition existiert.

Anders verhält es sich bei den zum Vorlesen bestimmten Texten (eigentliches Vorlesen und Literatur). Die Hörer, an die sich diese Texte wenden, waren wohl zum größten Teil des Lateins nicht mehr kundig; es war deshalb unerlässlich, sich ihren Sprachgewohnheiten anzupassen, ihrer «Ungebildetheit» entgegenzukommen⁶⁴. Diese Forderung war um so leichter zu erfüllen, als es sich hier um «Schreib-

⁶³ Vgl. LÜDTKE, *op. cit.*, p. 7.

⁶⁴ Diese Aussage findet ihre Erhärtung auch in der Tatsache, daß wir von der im Kloster Saint-Amand entstandenen Eulaliasequenz zwei nach dem gleichen Schema und wohl auch gleichzeitig entstandene Fassungen besitzen, die sich inhaltlich und in ihrer sprachlichen Ausführung wesentlich voneinander unterscheiden. Die erste, lateinisch abgefaßt, ist inhaltlich recht anspruchsvoll und strotzt von Rhetorik: sie wendet sich an ein gebildetes, des Lateins kundiges Publikum; die zweite, vulgärsprachliche, ist auch inhaltlich wesentlich einfacher gehalten und zeichnet sich durch einen erzählend-dramatischen Ton aus (vgl. ZUMTHOR, *op. cit.*, § 168). Das will allerdings nicht besagen, die französische Fassung sei kunstlos und primitiv, kannte ihr Verfasser doch die Kunstgriffe der Rhetorik nur allzu gut. Einmal sind die einzelnen Verse paarweise durch Assonanzen verbunden, in einem Fall sogar durch einen (wohl eher zufälligen) Reim: *uīginitet – honestet* (v. 17/18). Nur einmal fehlt die Assonanz, nämlich im alleinstehenden und ohnehin schon etwas kürzeren letzten Vers, der als Schlußklausel zum ganzen Gedicht dient (*par souue clementia*). Diese Schlußfunktion wird durch die Verwendung des sonst im ganzen Gedicht nirgends vorkommenden Cursus unterstrichen: *souue clementia*, ein Cursus tardus, wenn man dem *i* noch silbenbildenden Charakter zuerkennt, sonst dagegen ein Cursus planus. Daneben finden wir eine Anapher in den Versen 3/4 (*Uoldrent-Uoldrent*), eine Alliteration bei den Versen 1/2 (*buona-bel*), 19/20 (*enz-elle*) und 21/22 (*a-ad*), eine etymologische Figur in *bel auret corps bellezour anima* (v. 2).

tischprodukte» handelte, bei deren Abfassung genügend Zeit vorhanden war, sich mit redaktionellen und graphischen Problemen, die sich aus der Verwendung der ungewohnten Vulgärsprache ergaben, auseinanderzusetzen; hier wurde dem Schreiber auch kein äußerer Rhythmus aufgezwungen wie beim Protokollieren. Es kann somit nicht erstaunen, daß die ältesten erhaltenen Texte aus dem Bereich der «Wiedergebrauchs-Rede» stammen und «literarischen» Charakter haben⁶⁵. Immerhin scheinen die sprachlichen Probleme den Verfassern noch schwer zu schaffen gemacht haben: der vulgärsprachliche Ausdruck nahm offensichtlich ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, so daß Ihnen nichts anderes übrigblieb, als sich in inhaltlichen und formalen Belangen auf die lateinische Tradition zu stützen; wirklich spontane Äußerungen und persönliche Aussagen finden sich in den ersten drei Jahrhunderten nicht in Vulgärsprache⁶⁶.

All diese Gegebenheiten hatten auch ihre Nachwirkungen auf das sprachliche Gesicht der ersten Texte: immer wieder haben wir feststellen müssen, daß die Vulgärsprache stark mit lateinischen Elementen durchsetzt war, ja beim *Veroneser Rätsel* ist sich die Forschung noch heute nicht einig, ob sie die Sprache als stark korruptes Latein oder als stark latinisierende Volkssprache bezeichnen soll⁶⁷. Wenn die Autoren schon für die inhaltlichen und formalen Bereiche ihrer Werke auf die lateinische Tradition zurückgriffen, so kann es auch nicht verwundern, daß auf sprachlichem Gebiet einiges hängenblieb. In lateinischer Schrifttradition geschult, mit dieser auf du und du und ohne eine ihnen den Rücken stärkende vulgärsprachliche Tradition, konnten die Schreiber nicht einfach aus ihrer Haut fahren und ihre Vergangenheit verleugnen: sie mußten gezwungenermaßen immer wieder in lateinische (und ihnen gewissermaßen zur Natur gewordene) Schreibgewohnheiten zurückfallen. So sehe ich denn die starke Latinisierung der ersten romanischen Texte nicht wie Lüdtke als ein Streben nach höherem Stilniveau⁶⁸: mir scheint sie vielmehr im Unvermögen des Verfassers begründet, plötzlich aus der lateinischen Schrifttradition herauszuspringen, vor allem eben deshalb, weil noch gar kein Gegengewicht,

⁶⁵ Man hätte allerdings noch zum Mittel der Ad-hoc-Übersetzung eines lateinischen Grundtextes greifen können, wie zum Teil bei der Jonaspredigt; eine solche Umsetzung hätte wohl dem Vorleser keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet, doch konnte sie weder juristisch-exakten noch künstlerischen Erfordernissen gerecht werden.

⁶⁶ Dieser Situation entspricht auch die Tatsache, daß sowohl in den *Straßburger Eiden* wie in den *Placiti Cassinesi* das Protokoll (d.h. die Zusammenfassung des eigentlich Gesprochenen und Geschehenen) lateinisch abgefaßt ist, und daß nur die vorredigierten Formeln (Wiedergebrauchs-Rede) vulgärsprachlich sind. Das Bild wird abgerundet durch die Tatsache, daß im Volterraniischen Dokument sich der Richter nur für die beiden wichtigsten Aussagen die Mühe der vulgärsprachlichen Fixierung nimmt, daß für die übrigen dagegen der Weg der geringeren Anstrengung, d.h. der Umsetzung ins Lateinische, gewählt wird.

⁶⁷ Cf. oben, p. 48.

⁶⁸ Cf. LÜDTKE, *op. cit.*, p. 8.

weil noch keine eine Alternative bietende romanische Schrifttradition vorhanden war.

So will es uns denn scheinen, als hätten die Protokolle für die erste Phase der Ausbildung der romanischen Schriftsprachen wenig beigetragen. Dieser Übermittlungs-kanal konnte erst zu Bedeutung gelangen, als bereits eine einigermaßen gefestigte Schrifttradition bestand, und diese Tradition wurde durch die literarischen und durch die zum Vorlesen bestimmten Texte geschaffen. Ohne die Bedeutung des Protokolls für spätere Phasen ihrer Entwicklung leugnen zu wollen, scheint mir der Anstoß zur Ausbildung der romanischen Schrifttradition doch in erster Linie vom Bereich der Wiedergebrauchs-Rede ausgegangen zu sein.

Zürich

Peter Wunderli